

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf separater Linie an der virt-x

Rechtliche Grundlage	<p>Der Verwaltungsrat der Geberit AG («Geberit») mit Sitz in Rapperswil-Jona hat beschlossen, max. 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zurückzukaufen, was maximal 2'080'090 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert entspricht. Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie Geberit an der virt-x vom 16. Januar 2008 beträgt das Rückkaufsvolumen rund CHF 270 Mio.</p> <p>Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Geberit beträgt CHF 4'160'180 und ist in 41'601'800 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt.</p> <p>Die zu erwerbenden Aktien werden über eine separate Handelslinie unter Abzug der Verrechnungssteuer zurückgekauft und mittels Kapitalherabsetzung vernichtet, welche voraussichtlich an der Generalversammlung 2009 beantragt wird.</p>			
Handel auf separater Linie an der virt-x	<p>Im Rahmen des am 17. Januar 2008 angekündigten Rückkaufprogramms wird an der virt-x eine separate Handelslinie für Namenaktien der Geberit errichtet. Auf dieser separaten Handelslinie kann ausschliesslich Geberit mittels der mit diesem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der Geberit unter der aktuellen Valorenummer 3.017.040 wird von dieser Massnahme nicht betroffen sein und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Geberit hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Geberit auf der separaten Handelslinie anzudienen.</p> <p>Geberit hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Aktien über die separate Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission vom 28. März 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.</p>			
Rückkaufspreis	Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der separaten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der Geberit.			
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der separaten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.			
Beauftragte Bank	Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank durchführen. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der separaten Handelslinie stellen.			
Eröffnung der separaten Handelslinie	Die separate Handelslinie an der virt-x wird am 21. Januar 2008 eröffnet und voraussichtlich bis 27. Februar 2009 aufrechterhalten.			
Börsenpflicht	Gemäss Regelwerk der virt-x sind bei Aktienrückkäufen auf einer separaten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.			
Eigenbestand	Per 4. Januar 2008 hielt Geberit direkt und indirekt 2'028'569 Namenaktien. Dies entspricht 4,88% der Stimmrechte und des Aktienkapitals.			
Bedeutende Aktionäre	Geberit sind keine Aktionäre bekannt, welche mehr als 5% des Aktienkapitals resp. der Stimmen besitzen.			
Information der Geberit AG	Geberit bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.			
Steuern und Abgaben	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu nachstehenden Steuerfolgen:</p> <p>1. Verrechnungssteuer</p> <p>Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.</p> <p>In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</p> <p>2. Direkte Steuern</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.</p> <p>a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).</p> <p>b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).</p> <p>3. Gebühren und Abgaben</p> <p>Der Rückkauf eigener Aktien ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühr virt-x von 0,0095% ist jedoch geschuldet.</p>			
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.			
Valorenummern, ISINs und Telekursymbole	Namenaktie von CHF 0.10 Nennwert	3.017.040	CH0030170408	GEBN
	Namenaktie (2. Handelslinie) von CHF 0.10 Nennwert	3.643.739	CH0036437397	GEBNE
Ort und Datum	Zürich, 21. Januar 2008			
	<p>Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.</p> <p>This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.</p>			